

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ an der Universität Bremen

Vom 10. April 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. April 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Biology“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Ökologie,
- Umweltwissenschaften,
- Meereskunde,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Eine Mindestnote im vorangegangenen Studium von mindestens 2,5 oder mit einem zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt von 2,5 (135 CP).
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches das besondere Interesse am Studienfach „Marine Biology“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- e. Die Angabe, für welche Studienrichtung des Masterstudiengangs „Marine Biology“ sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bewirbt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Biology“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben in englischer Sprache gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist jeweils der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) jeweils der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

Bewerber*innen für ein DAAD-Stipendium in der Studienrichtung ISATEC müssen ihre Bewerbung bis zum 15. Oktober des Vorjahres einreichen. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie im Folgenden dargestellt aufteilen:

- Maximal 40 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- Maximal 40 Punkte für den Umfang der Studienleistungen und die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 40 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit den geringsten Vorqualifikationen und schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- Maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang inkl. Angabe, für welche Studienrichtung des Masterstudiengangs „Marine Biology“ sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges bzw. der gewählten Studienrichtung.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung. Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber für die Studienrichtung Marine Biology,
- zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber für die Studienrichtung ISATEC.

Bleiben Studienplätze in einer Gruppe unbesetzt, entscheidet die Auswahlkommission über die Aufteilung entsprechend dem Aufnahmeschlüssel.

(5) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Quote in Höhe von 33% gebildet für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für ein DAAD-Stipendium in der Studienrichtung ISATEC. Innerhalb dieser Quote nicht besetzte Plätze werden im Auswahlverfahren für den Masterstudiengang „Marine Biology“ für beide Studienrichtungen vergeben.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt.

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 10. April 2019

Der Rektor
der Universität Bremen